

MUSTERBLATT für die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 22 Dienstleistungsgesetz

Gemäß § 22 (1) Dienstleistungsgesetz (Informationspflichten für Dienstleistungserbringer) stelle ich folgende Informationen zur Verfügung:

[Diese Informationen sind dem Auftraggeber UNAUFGEFORDERT zur Verfügung zu stellen - Sie können sie dem Auftraggeber entweder mitteilen oder elektronisch zB über Ihre Webseite zugänglich machen oder in allfällig verwendeten Informationsunterlagen anführen.

Es gibt dazu keine Formvorgaben, das gegenständliche Musterblatt kann daher nur als Beispiel dienen. Wichtig ist, dass die Informationen klar, verständlich und eindeutig sind und Sie sie rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung stellen.]

- **Name:** ...
- **Rechtsform:** ...
- [Ladungsfähige] **Anschrift:** ...
- **Telefon/E-Mail/Website:** ...
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** ...
- [Sofern vorhanden] **Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht:** ...
- **Genauere Berufsbezeichnung:** ...
Befugnisverleihung erfolgte in Österreich [oder gegebenenfalls anderen EWR Staat angeben]
- **Zuständige Behörde zur Erteilung der Befugnis:**
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Sektion/Abteilung: I/3
1010 Wien, Stubenring 1
www.bmwfj.gv.at
- **Zuständige Berufskammer:** ...
[Adresse und Kontaktdaten der regional zuständigen Länderkammer, in der Sie Mitglied sind, angeben]
- **Versichert bei:** [Namen und Kontaktdaten des Versicherers angeben]
- **Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung:** ...
[Die beiden oben angeführten Punkte sind das Minimum, das an Information über die Versicherung jedenfalls gefordert ist - ergänzende Informationen z.B. über Art, Umfang, Höhe der Versicherung wären sinnvoll – siehe auch Punkt 14 ZT-Mustervertrag]

- **Hauptmerkmale der Dienstleistung** *[wenn diese nicht bereits aus dem Zusammenhang hervorgehen – in dem Fall kann der Punkt entfallen].: ...*
[kurze Beschreibung der Dienstleistung]

[Sonstige Angaben – nur erforderlich wenn für Ihren Fall zutreffend:]

- **AGB und Vertragsklauseln: ...**

[Sofern Sie allgemeine Geschäftsbedingungen (zB Muster – AGB für ZiviltechnikerInnenleistungen) und Klauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Gerichtsstand (zB Punkt XV. Muster – AGB für ZiviltechnikerInnenleistungen, Punkt 18.2 ZT-Mustervertrag) verwenden oder eine gesetzlich nicht vorgeschriebene nachvertragliche Garantie gewähren, diese Informationen bitte angeben.]

- **Preise: ...**

[Wenn Sie für gewisse Dienstleistungen im Vorhinein Preise festgelegt haben, sind diese anzugeben]

- **Unabhängigkeit/Unparteilichkeit: ...**

[In allen ausführlichen Informationsunterlagen müssen Sie über die gemeinsame Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten oder die Ausübung solcher Tätigkeiten in einer Partnerschaft, die Ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte, und über Maßnahmen, die Sie ergriffen haben, um Interessenkonflikte zu vermeiden, informieren.]

Zusätzliche Angaben gemäß § 22 (3) Dienstleistungsgesetz:

[Diese Informationen sind dem Auftraggeber lediglich AUF ANFRAGE mitzuteilen.

Auch dazu gibt es keine Formvorgaben - wichtig ist, dass die Informationen klar, verständlich und eindeutig sind und Sie sie rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung stellen:]

- **Art der Preisberechnung bzw. Kostenschätzung: ...**

[Sofern der Preis nicht im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt wurde, den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Art seiner Berechnung oder eine hinreichend ausführliche Kostenschätzung]

- **Berufsrechtliche Vorschriften:**

Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012368>)

- **Standesregeln /Verhaltenskodices:**

Österreichische Standesregeln für Ziviltechniker (in Deutsch)

http://www.arching.at/baik/upload/pdf/verordnungen/standesregeln_stand_10_2_2009.pdf

[Ergänzend können für die jeweiligen Befugnisse Standesregeln auf europäischer Ebene angegeben werden, zB Codes / Quality Charters von ACE (Architects' Council of Europe – link http://www.ace-cae.eu/public/contents/index/category_id/75/language/en (EN/FR)) und ECEC (European Council of Engineers'

Chambers – link <http://www.ecec.net/assets/ecec/download/Information/ececstatements/ECEC-Code-of-Conduct.pdf> und <http://www.ecec.net/assets/ecec/download/aboutecec/FINAL-CodeofQuality-tsitoumis17122010.pdf> (EN); weiters gibt es auf europäischer Ebene spezifische Codes für einzelne Berufsgruppen wie zB für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen – diesbezüglich bitte einfach bei der Kammer rückfragen];

[Sonstige Angaben – nur erforderlich wenn für Ihren Fall zutreffend:]

- **Streitbeilegungsverfahren: ...**

[Informationen über allfällige Regelungen/ Vereinbarungen/ Verpflichtungen betreffend Streitbeilegungsverfahren – siehe auch Regelung in Punkt 18 ZT-Mustervertrag]

- **Unabhängigkeit /Unparteilichkeit:**

[Information über die gemeinsame Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten durch den Dienstleistungserbringer oder die Ausübung solcher Tätigkeiten in einer Partnerschaft, sofern dies die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der angefragten Dienstleistung beeinträchtigen könnte und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden;

Achtung: In all Ihren ausführlichen Informationsunterlagen müssen diese Informationen aber auch ohne Aufforderung enthalten sein]

[Wichtiger Hinweis:

§ 24. (1) Dienstleistungsgesetz regelt, dass ein Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen ist.]